

Präsident Braun: Genehmigt sie mit dieser Veränderung §. 7? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Oberländer: Jetzt kommen wir zu §. 8. Der lautet:

Die Wahl geschieht zunächst auf drei Jahre.

Der Deputationsbericht sagt:

Bei allen öffentlichen Wahlen ist diejenige Form die beste, bei welcher die Wähler am meisten in den Stand gesetzt sind, am häufigsten und reinsten ihre Ansichten und Wünsche vorzutragen. Schon dieser allgemeine Grundsatz empfiehlt in nicht allzu langen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehrende Wahlen. Gegen die minder gute Wahl ist die Erneuerung das beste Heilmittel, für die gute ist sie die erwünschte Gelegenheit zur gerechten Anerkennung, zur Bekräftigung des verdienten und gerechtfertigten Vertrauens.

In der That würde es aber auch der Ehre des Friedensrichters nicht entsprechen, wenn die Gemeinde in der üblen Lage wäre, kündigen zu müssen, während andererseits auch die Gemeinde in Verlegenheit gesetzt würde, wenn sie, um eine neue Wahl herbeizuführen, erst ein besonderes förmliches Verlangen darnach aussprechen müßte.

Deshalb kann sich die Deputation mit der im §. 8 und 11 vorgeschlagenen Art und Weise der Wahl, nach welcher nur dann eine Erneuerung derselben stattfinden soll, wenn entweder von dem bisherigen Friedensrichter oder von der Gemeinde ein Antrag darauf erfolgt, nicht einverstanden erklären; wohl aber dürfte es nothwendig sein, daß die Annahme der Wahl auf drei Jahre geschieht, weil eine längere practische Uebung im Amte als wesentlich zu einem guten Fortgang der Einrichtung erscheint.

Die Deputation schlägt daher vor:

„aller drei Jahre regelmäßig Erneuerung der Wahl eintreten zu lassen, und demzufolge in §. 8 das Wort: „zunächst“ in Wegfall zu bringen.“

Die Herren Regierungskommissarien, namentlich die Möglichkeit der Kündigung anerkennend, sind dem nicht entgegengetreten.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber das Wort? — Es meldet sich Niemand.

Präsident Braun: Die Deputation beantragt, daß das Wort: „zunächst“ in §. 8 in Wegfall komme. Ich frage die Kammer: Tritt sie dem Antrage ihrer Deputation bei? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident Braun: Genehmigt sie mit diesem Ausfall den Paragraphen selbst? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Oberländer:

§. 9.

Der zum Schiedsmann Gewählte ist nicht genöthigt, die Wahl anzunehmen; wer aber die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, ist gehalten, das Amt als Schiedsmann zu übernehmen und drei Jahre hindurch, sofern er dazu nach §. 13 flg. befähigt bleibt, zu verwalten.

Im Deputationsberichte heißt es zu §. 9:

Die Deputation ist damit einverstanden, daß wegen der Annahme des Amtes kein Zwang auferlegt werden darf, da bei einer gezwungenen Dienstleistung der Zweck der Einrichtung geradezu verfehlt werden würde. Indem man sich daher ganz den Motiven des Gesetzentwurfs unter IV anschließt, glaubt man auf der andern Seite nicht daran zweifeln zu dürfen, daß sich in den Gemeinden patriotisch gesinnte Bürger finden werden, welche eine solche auf sie gefallene Ehrenwahl annehmen.

Demnächst beabsichtigte die Deputation hier den Zusatz, daß die Bekanntmachung der Wahl an den gewählten Friedensrichter durch den Wahlvorstand erfolgen solle, welcher gleichzeitig die Anzeige darüber an die Gemeindeobrigkeit zu machen habe, damit letztere die Verpflichtung des Friedensrichters bei der Gerichtsbehörde veranlasse, falls dieselbe nicht zugleich die Gerichtsbehörde selbst sein sollte; sie conformirt sich jedoch mit der Ansicht der Herren Regierungskommissarien, daß solches Gegenstand der Ausführungsverordnung sein werde, in welche auch zweckmäßig die Vorschrift aufzunehmen sein wird, daß nach erfolgter Verpflichtung des Friedensrichters die Wahl in dem für öffentliche Anzeigen bestimmten Localblatte bekannt zu machen sei.

Im Uebrigen empfiehlt die Deputation den Paragraphen zur unveränderten Annahme.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? — Es meldet sich Niemand.

Präsident Braun: Die Deputation empfiehlt uns den Paragraphen zur unveränderten Annahme. Nimmt die Kammer §. 9 an? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Oberländer:

§. 10.

Lehnt der zum Schiedsmann Gewählte die Wahl ab, so hat die Behörde sogleich, und ohne daß es deshalb eines erneuerten Antrags bedarf, eine andere Wahl zu veranstalten.

Das Deputationsgutachten lautet:

Nach den zum Eingang und zu §. 5 und 6 gemachten Bemerkungen würde nicht die Behörde, sondern die Wahlcorporation ohne weiteres eine andere Wahl zu veranstalten haben, wenn der Gewählte die Wahl ablehnt; die Deputation schlägt daher der Kammer, statt der im Entwurfe, folgende Fassung vor:

„Lehnt der zum Friedensrichter Gewählte die Wahl ab, so hat die Wahlcorporation sogleich eine andere Wahl zu veranstalten.“

Präsident Braun: Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer: Nimmt sie §. 10 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung an? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Oberländer:

§. 11.

Nach Ablauf der drei Jahre (§. 8) findet eine neue Wahl entweder auf Verlangen des bisherigen Schiedsmanns, oder ohne dessen Verlangen auf Antrag der Stadtverordneten oder Gemeinderäthe statt. Bei mehreren zu einem Schiedsmannsbezirk verbundenen Gemeinden (§. 3) reicht der Antrag von einer